

Resolutionen der Vollversammlung der LK OÖ

Verwerfungen am Düngemittelmarkt vermeiden

Mehrheitlich beschlossen am 18. Dezember 2025

Ab 2026 drohen durch den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) sowie durch zusätzliche Zölle auf Stickstoffdünger aus Russland und Weißrussland erhebliche Belastungen für die Landwirtschaft. Düngemittel machen bis zu 30 Prozent der Produktionskosten im Ackerbau aus, die Preise für Dünger haben sich seit dem Ukraine-Krieg bereits verdoppelt. CBAM könnte die Kosten um weitere 40 bis 140 Euro pro Tonne erhöhen, während Agrarimporte aus Drittländern mit günstigeren Produktionsbedingungen unberührt bleiben. Dies gefährdet die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Ackerbaus massiv.

Neben Preissteigerungen bestehen gravierende Unsicherheiten bei der Düngemittel-Versorgung: Rund 30 Prozent des in der EU benötigten Stickstoffdüngers stammen aus Importen. Fehlende Referenzwerte, unklare Zertifizierungsverfahren und technische Probleme bei der CBAM-Umsetzung erhöhen das Risiko für die Verfügbarkeit und Kostenstabilität. Dem Ackerbau fehlt aktuell jegliche Planungssicherheit, da zahlreiche Modalitäten der Abwicklung noch ungeklärt sind. Aufgrund der erst im Jahr 2027 erfolgenden rückwirkenden Zertifikatsberechnung für den Düngemittelbezug im Jahr 2026 können Händler nicht

kalkulieren, womit die erwarteten Preisaufschläge nur grob zwischen 10 Prozent und über 30 Prozent geschätzt werden können. Diese Unsicherheit droht den Handel mit Düngemitteln ab 2026 praktisch zum Stillstand zu bringen, die Preise für noch verfügbare Dünger weiter in die Höhe zu treiben und die Versorgung zu gefährden.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) sowie den Bundes-

minister für Finanzen (BMF) mit allem Nachdruck auf, sich gegenüber der EU-Kommission konsequent für folgende Punkte einzusetzen:

- Verschiebung der CBAM-Umsetzung im Düngemittelbereich, bis alle technischen und rechtlichen Fragen geklärt sind und Planungssicherheit für den Düngemittelhandel und die landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet ist.

- Aufnahme von EU-Importen und Exporten von Agrargütern, um wirtschaftliche Verdrängungseffekte von EU-Agrarprodukten beim Handel mit Drittstaaten zu vermeiden.

Harmonisierung GSVG – BSVG: Aufhebung der Mindestbeitragsgrundlage bei Mehrfachversicherung

Einstimmig beschlossen am 18. Dezember 2025

Über Jahrzehnte hinweg haben sich im GSVG und BSVG eigenständige Regelwerke entwickelt, die den jeweiligen Bedürfnissen der Versichertengruppen entsprachen. Heute jedoch stehen wir vor der Herausforderung, diese Systeme so weiterzuentwickeln, dass sie den Anforderungen einer modernen, verlässlichen und effizient organisierten Sozialversicherung gerecht werden.

Die bestehenden Unterschiede in Beitrags- und Leistungsregelungen führen zu vermeidbaren Doppelstrukturen und belasten sowohl die Verwaltung als auch die Versicherten. Gleichzeitig gilt es, die bewährten Besonderheiten der beiden Gruppen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass gewachsene Strukturen nicht leichtfertig aufgegeben werden.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die Landwirtschaftskammer Oberösterreich für eine sachorientierte Harmonisierung von GSVG und BSVG ein. Ziel ist es, dort anzugeleichen, wo

es sinnvoll und notwendig ist, ohne die spezifischen Bedürfnisse der unterschiedlichen Betriebe zu vernachlässigen. Eine solche Reform soll die Verlässlichkeit des Systems stärken und die Effizienz der Verwaltung sowie die Gleichbehandlung der Versicherten sicherstellen.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher die Bundesregierung und die zuständigen Stellen mit allem Nachdruck auf:

- die Mindestbeitragsgrundlage bei der Mehrfachversicherung im BSVG aufzuheben,
- weitere Schritte zur Harmonisierung von GSVG und BSVG umzusetzen,
- dabei insbesondere die Zusammenführung der Rechnungskreise, die Harmonisierung der Anspruchsberechtigungen und der Fälligkeit von Beiträgen sowie eine Reduzierung des UV-Beitragssatzes im BSVG vorzusehen.

Zusammenführung der Rechnungskreise, die Harmonisierung der Anspruchsberechtigungen und der Fälligkeit von Beiträgen sowie eine Reduzierung des UV-Beitragssatzes im BSVG vorzusehen.

Erweiterung des AMA-Gütesiegels auf Zuckerrüben und Ölsaaten

Mehrheitlich beschlossen am 18. Dezember 2025

Mit der Einführung des AMA-Gütesiegels für Ackerfrüchte im Jahr 2024 wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Ackerkulturen wie Weizen, Roggen und Dinkel über die AMA-Marketing zu bewerben. Seit Jänner 2025 können deren Produkte – wie Mehl oder Gebäck – im Lebensmitteleinzelhandel mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden. 2025 nahmen in OÖ bereits 1.470 Ackerbauerinnen und Ackerbauern mit 11.060 Hektar Weizenfläche am AMA-Gütesiegel Ackerfrüchte teil. Das entspricht einem Viertel der oö. Weizenproduktion mit rund 90.000 Tonnen Gütesiegelweizen. Die Bäuerinnen und Bauern haben in OÖ geliefert – jetzt sind Mühlen, Verarbeiter und Lebensmittelhandel gefordert einen Mehrwert umzusetzen. Mit intensiver TV-, Radio-, Plakat- und Social-Media-Werbung wird heimisches Brot und Gebäck den Konsumenten schmackhaft gemacht. Diese Maßnahmen sichern die Nachfrage nach heimischem Getreide und schaffen die Basis für einen Mehrwert im Handel. Ziel ist es,

die Wertschöpfungskette vom heimischen Getreide über Mehl bis hin zu Brot und Gebäck vor immer stärkeren Backwarenimporten – insbesondere aus Polen und Deutschland – zu schützen. Ebenso soll das AMA-Gütesiegel ehestens auch für Zuckerrüben (Wiener Zucker) und Ölsaaten wie beispielsweise Raps (Rapso Speiseöl), Sonnenblumen, Ölkürbis- und Sojaprodukte umgesetzt werden. Neben einer äußerst schwierigen Marktsituation im Ackerbau und einem wachsenden Druck von Zuckerimporten aus Drittstaaten, gilt es den heimischen Ackerbauern eine Gelegenheit für die eingezahlten Marketingbeiträge und infolge eine Perspektive auf bessere Preise durch Produktdifferenzierung zu geben.

Die Vollversammlung der LK OÖ fordert daher, gerade vor dem Hintergrund der schwierigen Marktsituation im Ackerbau, nachdrücklich eine rasche Erweiterung des AMA-Gütesiegels auf Pflanzenöle und Zucker.

Ammoniak-Reduktion: Freiwilligkeit vor Zwang muss bleiben

Mehrheitlich beschlossen am 18. Dezember 2025

Aufgrund der EU-NEC-Richtlinie müssen die Ammoniak-Emissionen ausgehend vom Basisjahr 2005 bis 2030 um 12 Prozent reduziert werden. Im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedsländern setzt Österreich zur Zielerreichung statt gesetzlich angeordneter Maßnahmen vor allem auf freiwillige ÖPUL-Maßnahmen (Förderung der bodennahen Wirtschaftsdüngerausbringung, Gülleseparierung und stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen sowie Weidehaltungsmaßnahmen bei Wiederkäuern) sowie entsprechende Investitionsförderungen.

Zur Sicherstellung der Zielerreichung bis 2030 wurde vom Verordnungsgeber festgelegt, dass die Fortschritte im Bezug auf die Ammoniakreduktion bis 31. Dezember 2026 einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen sind. Die Evaluierung hat jedenfalls

- 1. die Prüfung einer gesetzlichen Anordnung der bodennahen Gülleausbringung,
- 2. ein Verbot des Einsatzes von Harnstoff als Düngemittel,
- 3. die Erforderlichkeit des Entfalls der Kleinschlagre-

gelung bei der Wirtschaftsdünger-Einarbeitung zu umfassen.

Nur mit einer ausreichenden Beteiligung an den freiwilligen Maßnahmen kann im Zuge der rechtlich festgelegten Evaluierung die Festlegung von weiteren gesetzlich zwingenden Maßnahmen zur Ammoniak-Reduktion vermieden werden. Zudem muss die bisher schon erfolgte Berücksichtigung der emissionsreduzierenden Wirkung von Gülleverdünnungen auf Basis der Stichprobenerhebungen in den TIHALO-Studien in den österreichischen Luftschatzstoffinventuren auch künftig sichergestellt werden.

Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Regelungen in Bayern wurde zuletzt auch die Gülleverdünnung verstärkt thematisiert. Dort wo eine entsprechende Gülleverdünnung aufgrund betrieblicher Abläufe schon bisher erfolgt, soll diese über die TIHALO-Studien weiterhin berücksichtigt werden. Aufgrund der massiven Kosten für eine zusätzliche Gülleverdünnung (1,50 Euro je Kubikmeter für das Wasser, etwa 7,30 Euro je Kubikmeter für den zusätzlichen Göllelagerraum und 2,50

bis 8 Euro an zusätzlichen Ausbringungskosten) und der fehlenden EU-Fördermöglichkeit für diese Maßnahme, stellt dieser Weg keine wirklich wirtschaftlich machbare Alternative für die Ammoniakreduktion dar.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ unterstützt daher den bisher eingeschlagenen Weg, die tatsächliche Gülleverdünnung über die Stichprobenerhebungen der TIHALO-Studien in den Luftschatzstoffinventuren auf Basis wissenschaftlicher Bewertungen bestmöglich zu berücksichtigen.

Bei diesen Stichprobenerhebungen werden die Daten anonymisiert erfasst und mit wissenschaftlichen Methoden abgesichert. Eine allfällige Erhebung von Trockensubstanzgehalten der Gülle und der Göllelagerraumkapazitäten über den Mehrfachantrag wird aufgrund der fehlenden Praktikabilität von Ermittlungsmethoden wie der Göllespindel, der damit einhergehenden Unsicherheiten, der anfallenden Zusatzbürokratie sowie zusätzlicher Kontrollen und Sanktionen im Zuge des Mehrfachantrages mit allem Nachdruck

abgelehnt. Zudem wird festgehalten, dass für die teils teuren Güllezusätze bisher kein wissenschaftlicher Nachweis für eine emissionsreduzierende Wirkung vorliegt.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert das BMLUK mit allem Nachdruck auf, im Zuge der festgelegten Evaluierung der Ammoniakreduktion aufgrund der bisher erreichten bodennahen Wirtschaftsdünger-Ausbringungsmengen, auch künftig keine gesetzliche Verpflichtung für die bodennahen Ausbringung vorzusehen. Eine gesetzliche Verpflichtung würde künftig auch die Gewährung von ÖPUL-Prämien für die entsprechenden Ausbringungstechniken verhindern. Sollten sich im Zuge der Überprüfung der Zielerreichung entsprechende Spielräume ergeben, so sollten diese für entsprechende Verbesserungen bei der Einarbeitungsverpflichtung von Festmist, die Beibehaltung der Kleinschlagregelung und einen allfälligen Entfall der bisher festgelegten nachträglichen flexiblen Göllelagerabdeckung für bestehende Grubenanlagen genutzt werden.

Neue Züchtungsmethoden: Patente einschränken und Gentechnikfreiheit sichern

Mehrheitlich beschlossen am 18. Dezember 2025

Die abgeschlossenen Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und den Mitgliedstaaten zur Regulierung neuer Züchtungsmethoden (Neue Genomische Techniken, NGT) bringen wichtige Erleichterungen für die Pflanzenzüchtung. Die vorgesehenen vereinfachten Zulassungsverfahren für Pflanzen, die mit Techniken wie CRISPR/Cas entwickelt wurden und kein artfremdes Genmaterial enthalten, sind ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Innovationskraft. Moderne Züchtungsmethoden sind

notwendig, um den Herausforderungen des Klimawandels, massiven Einschränkungen im Pflanzenschutz, neuen Schadorganismen und immer häufiger auftretender Dürreperioden gerecht zu werden.

Sowohl den Züchtern als auch den Ackerbauern müssen daher alle verfügbaren Werkzeuge zur Ertragssicherung zur Verfügung stehen, um die Versorgungssicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten. Aus diesem Blickwinkel unterstützt die Landwirtschaftskammer den Zugang zu den Neuen Züchtungsmethoden. Das Feh-

len eines klaren Patentverbots von Pflanzen und Saatgut sowie einer tragfähigen Lösung für den Biolandbau wird jedoch als problematisch eingeschätzt. Die angekündigte Initiative der EU-Kommission für einen Dialog zu Sorten- und Patentschutz sowie zum Züchterprivileg ist daher von zentraler Bedeutung, um höchstmögliche Rechtssicherheit und Transparenz für Züchter und Landwirte zu gewährleisten.

Die Vollversammlung der LK OÖ fordert daher den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umwelt-

schutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) auf, sich auf EU-Ebene mit Nachdruck für eine praxisgerechte Umsetzung der neuen Regelungen einzusetzen, die die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft sicherstellen. Gleichzeitig ist ein starkes Regelwerk zu schaffen, das Patente auf Pflanzen einschränkt und das Züchterprivileg dauerhaft sichert. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Gentechnikfreiheit der Biolandwirtschaft durch Koexistenzmaßnahmen und Regelungen zur Rückverfolgbarkeit erhalten bleibt.

Resolutionen der Vollversammlung der LK OÖ

Angleichung der Produktionsstandards in der Ukraine konsequent umsetzen und kontrollieren

Mehrheitlich beschlossen am 18. Dezember 2025

Die vollständige Marktöffnung der vergangenen Jahre hatte zu massiven Mengensteigerungen bei Agrarimporten aus der Ukraine geführt und den EU-Agrarmarkt stark unter Druck gesetzt. Die überarbeitete Fassung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine mit der Rückkehr zu restriktiven Kontingentregelungen ist daher zu begrüßen. Die vereinbarten Kontingentregelungen

stellen eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Ausnahmesituation dar und bringen eine dringend notwendige Entlastung für die europäische Landwirtschaft. Die Vereinbarung knüpft den zukünftigen Marktzugang der Ukraine zugleich an die schrittweise Angleichung an EU-Produktionsstandards in den Bereichen Tierschutz, Pflanzenschutz und Tierarzneimittel. Die heimische

Landwirtschaft braucht faire Wettbewerbsbedingungen – insbesondere bei Importen aus Drittstaaten, die nicht denselben Produktions-, Umwelt- und Sozialstandards unterliegen.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert Bundesminister Norbert Totschnig auf, sich weiterhin mit allem Nachdruck für die konsequente Umset-

zung und Kontrolle der Angleichung an EU-Produktionsstandards in der Ukraine einzusetzen. Dies soll durch jährliche Fortschrittsberichte – etwa zur Rückstandsfreiheit bei Pflanzenschutzmitteln und zur Einhaltung von Tierschutzvorgaben – bis Ende 2028 sicher gestellt werden. Im Falle von Verstößen oder Nichterfüllung der Vorgaben ist für eine Anhebung der Zölle einzutreten.

EUDR: Einigung zur Verschiebung für Verbesserungen nutzen

Mehrheitlich beschlossen am 18. Dezember 2025

Die auf EU-Ebene neuerlich erzielte Einigung zur Verschiebung der EUDR sichert die weitere Funktionsfähigkeit der Wertschöpfungsketten bei Holz und Rindern ab Jahresbeginn 2026. Die zuletzt erfolgten inhaltlichen Änderungen zur Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung gehen in die richtige Richtung, sind aber weiterhin nicht ausreichend, um unnötige Bürokratie tatsächlich zu verhindern. Die EU-Kommission wurde daher beauftragt bis 30. April 2026 einen Bericht zu weiteren Vereinfachungen im Rahmen der EUDR vorzulegen. Aufgrund der strengen Bestimmungen

des österreichischen Forstgesetzes gibt es in unserem Land kein Risiko für Entwaldungen. Die Waldfläche in Österreich nimmt daher sogar beständig zu.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert Bundesminister Norbert Totschnig auf, sich auf Ebene des EU-Umweltministerrates weiterhin mit allem Nachdruck für die Einführung einer „Null-Risiko-Kategorie“ für Länder ohne tatsächliches Entwaldungsrisiko einzusetzen, um durch den Entfall unnötiger Nachweispflichten zusätzliche Bürokratie für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu vermeiden.

Bundeswettbewerbsbehörde

Einstimmig beschlossen am 18. Dezember 2025

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert die Bundeswettbewerbsbehörde auf, zu

prüfen, ob Butter von Handelsketten unter dem jeweiligen Einstandspreis angeboten wird.



Neun Resolutionen wurden beschlossen, drei von ihnen einstimmig. LK OÖ

Bundesregierung muss an Ablehnung des Mercosur-Abkommens festhalten

Einstimmig beschlossen am 18. Dezember 2025

Im Vorfeld der anstehenden politischen Entscheidungen zur Ratifizierung des EU-Freihandelsabkommens mit den Mercosur-Ländern Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay sind von Vertretern der Wirtschaft Stimmen laut geworden, die sich für eine Ratifizierung dieses Abkommens auch durch Österreich aussprechen.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ begrüßt die weiterhin geltende parlamentarische Festlegung zur Ablehnung des EU-Mercosur-Abkommens vom Septem-

ber 2019 und fordert die Bundesregierung mit allem Nachdruck auf, an dieser klar ablehnenden Positionierung auch weiterhin festzuhalten. Das EU-Mercosur-Abkommen enthält im Gegensatz zu dem im Oktober erneuerten EU-Ukraine-Assoziierungsabkommen keine Vorgaben für entsprechende Produktionsstandards, sodass damit sowohl das hohe Niveau der Konsumentensicherheit als auch die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft gefährdet würden.